

ständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

### § 7

(1) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

(2) Über eine anhängige Revision wird nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen entschieden.

(3) Sind in den anhängigen Verfahren die durch die Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden, so ist Befreiung von den nachteiligen Folgen der Versäumung zu gewähren.

### § 8

Weitere Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zur Strafprozeßordnung erläßt das Ministerium der Justiz.